

## **Merkblatt:**

### **Anfragen zu Echtheitsüberprüfungen**

#### **Hinweise zu Dienstleistern:**

Es ist bekannt, dass sich in Verfahren der Überprüfung der Echtheit von Approbationen die ausländischen Gesundheitsbehörden der Länder des mittleren Osten externer Dienstleister bedienen. Beispielsweise werden Ärzte oder auch Angehörige anderer Gesundheitsberufe, welche insbesondere in arabischen Staaten tätig werden möchten, im Rahmen eines Lizenzverfahrens der dortigen Gesundheitsbehörde auf die Internetseiten derartiger Dienstleister geleitet, um die entsprechenden erforderlichen Dokumente und Approbationsurkunden auf ihre Echtheit überprüfen zu lassen.

Dieses Überprüfungsverfahren steht der gängigen Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen entgegen.

Denn für eine ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische oder psychotherapeutische Tätigkeit im Ausland ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, ein sogenanntes "„Certificate of Good Standing", bei der jeweiligen Bezirksregierung zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf zurzeit ausübt oder zuletzt tätig war. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist international anerkannt und bestätigt, dass keine berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

Das Dokument (Unbedenklichkeitsbescheinigung) kann durch die ausstellende Behörde unmittelbar per Post an die Zielbehörde übersandt werden, sofern durch die Antragstellerin oder den Antragsteller beantragt.

Zur weiteren Verifizierung des Dokumentes kann auf Antrag eine Überbeglaubigung (Apostille) auf die durch die Bezirksregierung Düsseldorf ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung angebracht werden. Bei der Überbeglaubigung handelt es sich um einen zusätzlichen Beglaubigungsvermerk, der sich auf die Unterschrift bezieht. Sie bestätigt nochmals die Ausstellung des Dokuments durch unsere Behörde. Nähere Informationen finden Sie unter nachstehendem Link: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/apostillen-und-beglaubigungen>

Im Hinblick auf die Verwaltungspraxis bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass eine E-Mail-Nachricht von den jeweiligen Bezirksregierungen an die anfragenden Dienstleister als einzige Bestätigungsform und als Nachweis der Echtheit der Approbation nicht genügt.

Bitte wenden Sie sich in dem Überprüfungsverfahren an die für Sie verantwortliche Bezirksregierung in NRW.

Anfragen von Dienstleistern zur Bestätigung der Echtheit dort vorgelegter Urkunden und Dokumente werden in keinem Fall beantwortet, auch wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Auskunftserteilung vorgelegt wird. Gleiches gilt für Anfragen von Dienstleistern, ob die ausstellende Behörde die Ausstellung bestätigt oder die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter tatsächlich zur Ausstellung berechtigt war.